

**Nora Hertz, Der menschenrechtliche Schutz neuronaler Aktivität – Menschenrechtliche Anforderungen an die Regulierung von Neurotechnologien als nicht-medizinische Anwendungen**

gefördert durch das interdisziplinäre Forschungsprojekt *Responsible and Scalable Learning for Robots Assisting Humans* (ReScalE) der Carl Zeiss Stiftung sowie durch die Studienstiftung des deutschen Volkes

Beginn Oktober 2021, Abschluss Ende 2025

Durch rasante Fortschritte in der Neurowissenschaft und der Entwicklung von Neurotechnologien werden immer weitreichendere Erkenntnisse über und gezieltere Einflussnahmen auf die menschliche neuronale Aktivität möglich. Zudem mehren sich Bestrebungen, Neurotechnologien nicht nur im klinischen Bereich und als Medizinprodukte einzusetzen, sondern auch im Alltag nutzbar zu machen, z.B. um technische Geräte, wie Smartphones, mit „Gedanken“ zu steuern. Während diese Entwicklungen ein großes Potenzial haben, bspw. für die Verbesserung der mentalen Gesundheit, bergen sie auch verschiedene Risiken, insbesondere Datenmissbrauch und unerwünschte Einflussnahme. Auf internationaler Ebene wird bereits diskutiert, inwiefern die bestehenden Menschenrechte einen hinreichenden normativen Rahmen bilden oder die Einführung neuer Menschenrechte zum Schutz der neuronalen Aktivität, sog. *Neurorechte* („*Neurorights*“), notwendig ist.

Diese Arbeit widmet sich der Frage, ob und inwiefern die neuronale Aktivität durch bestehende Menschenrechte hinreichend geschützt ist und welche menschenrechtlichen Anforderungen an die Regulierung von Neurotechnologien zu stellen sind. Dabei liegt der Fokus auf der privaten Nutzung von Neurotechnologien für nicht-medizinische Zwecke und menschenrechtlichen Gefährdungslagen, die durch private Dritte herbeigeführt werden.

Diesen Fragen wird anhand einer Analyse des Menschenrechts auf Gedankenfreiheit, verankert in Art. 18 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und in Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), und des Menschenrechts auf Privatleben, Art. 17 IPbpR und Art. 8 EMRK, sowie des Verbots der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung, Art. 7 IPbpR und Art. 3 EMRK, nachgegangen. Es wird untersucht, inwiefern diese Rechte den Einsatz von Neurotechnologien umfassen und wie deren Schutzbereiche kohärent ausgelegt und weiterentwickelt werden können. Ausgehend davon wird herausgearbeitet, welche Übergriffe privater Dritte zu Beeinträchtigungen des jeweiligen Rechts beim nicht-medizinischen Einsatz von Neurotechnologien durch Private führen, vor denen der Staat schützen muss. Es wird weiterhin erarbeitet, welche Anforderungen an die Erfüllung von Schutzpflichten zu stellen sind und die rechtlichen Handlungsspielräume der Staaten aufgezeigt, wobei insbesondere Handlungsmöglichkeiten dargelegt werden. Abschließend wird daher auch darauf eingegangen, inwiefern sich die menschenrechtlichen Anforderungen in der gegenwärtigen Rechtslage in Deutschland – die in dieser Hinsicht maßgeblich durch das Recht der Europäischen Union geprägt ist – wiederfinden und wie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene regulatorische Instrumente geschaffen werden können, die einheitliche Standards setzen und Menschenrechte stärken.